



Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhön-Grabfeld informiert:



Berücksichtigung des Artenschutzes beim Sammeln von Pilzen

Die Pilzsammelzeit ist in vollem Gange. Die Freude an der Suche lockt täglich viele Pilzliebhaber in die Wälder.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld möchte in diesem Zusammenhang auf die **artenschutzrechtlichen** Bestimmungen beim Sammeln hinweisen, die auf jeden Fall einzuhalten sind:

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung sind die meisten heimischen Speisepilzarten besonders geschützt.

Gemäß § 2 der Bundesartenschutzverordnung gibt es jedoch für einige einheimische Pilze wie **Steinpilz, Pfifferling, Schweinsohr, Brätling, Rotkappe, Birkenpilz und Morchel** unter bestimmten Maßgaben Ausnahmen. Danach ist für die vorgenannten Arten das Sammeln von **geringen Mengen** und für den **eigenen Bedarf** naturschutzrechtlich erlaubt. Die Grenze des Erlaubten wird jedoch dann überschritten, wenn das Sammeln von Pilzen nicht mehr der vernünftigen Bereicherung des eigenen Speisezettels dient, sondern vielmehr in der Menge darüber hinausgeht. Das gewerbliche Sammeln bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Rhön-Grabfeld).

Ziel dieser Regelung ist es, den einheimischen Pilzbestand auf lange Sicht nicht zu gefährden.

Im erlaubten Rahmen sollte jeder verantwortliche Pilzsammler zudem die erforderlichen Grundregeln beachten:

- Pilze sorgfältig abschneiden oder herausdrehen
- Kleine, alte, giftige und unbekannte Pilze stehen lassen
- Nur so viele Pilze mitnehmen, wie man auch selber verwerten kann

Weitere Informationen bezüglich der beschriebenen Ausnahmegenehmigung gibt es bei Frau Eva König, Zimmer 318, Tel.: 09771 94-313, Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rhön-Grabfeld.